

Verordnung betreffend Wassertarife

Vom 30. Oktober 1990

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf das Gesetz über die Versorgung des Kantons Basel-Stadt mit Energie und Trinkwasser durch die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz) vom 21. April 1988¹⁾, beschliesst nachfolgende Verordnung:

§ 1.²⁾ Allgemeiner Wassertarif1.1. *Anwendung*

Dieser Tarif gilt für alle Benutzerinnen und Benutzer der Wasserversorgung; vorbehalten bleibt die Verrechnung nach §§ 2 und 3.

1.2. *Wasserpreis*

Der Wasserpreis besteht aus einem Einheitspreis pro bezogenen Kubikmeter Wasser und einem Grundpreis, der von der Nenngrösse des Wasserzählers bestimmt wird.

1.2.1. Einheitspreis CHF 1.46/m³

1.2.2. Grundpreis CHF 60.–/(m³/h)/Jahr
Für Einfamilienhäuser mit bis zu fünf Räumen mit Wasseranschluss wird eine Zählerleistung von 3 m³/h verrechnet.

1.3. *Besondere Bestimmungen*

1.3.1. Die Ablesung erfolgt in der Regel jährlich, mit viermonatlichen Akontozahlungen, die je ungefähr einem Drittel der Jahresrechnung entsprechen.

1.3.2. Die Abrechnung gewerblicher und industrieller Bezüger kann monatlich erfolgen.

¹⁾ Dieses Gesetz ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt das Gesetz über die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz) vom 11. 2. 2009 (SG 772.300).

²⁾ § 1: Ziff. 1.1., 1.2., 1.3.1. und 1.3.2. in der Fassung des RRB vom 5. 12. 2006 (wirksam seit 1. 1. 2007); Ziff. 1.2.1. und 1.2.2. in der Fassung des RRB vom 23. 6. 2009 (wirksam seit 1. 7. 2009).

§ 2.³⁾ Sondertarife

2.1. Anwendung

Diese Tarife gelten für die Benutzerinnen und Benutzer der Wasserversorgung, die Wasser für besondere Zwecke einsetzen.

2.2. Temporäre Wasserabgabe

2.2.1. Einheitspreis CHF 1.46/m³

2.2.2. Grundpreis: Zählermiete CHF 1.25/Zähler/Tag
 Fixkostenanteil (pro Auslei-
 hung oder Jahr) CHF 150.–

2.3. Wasserabgabe für Kleingärten

2.3.1. Einheitspreis CHF 1.46/m³

2.3.2. Grundpreis CHF 150.–/Jahr
 (Die Entleerung der Leitung zum Schutz
 des Zählers vor dem Einfrieren hat die
 Benutzerin oder der Benutzer vorzu-
 nehmen.)

2.4. Sprinkleranlagen

2.4.1. Einheitspreis CHF –.–
 (Zur Brandverhütung und -bekämpfung
 verwendetes Wasser wird nicht verrech-
 net.)

2.4.2. Grundpreis CHF 65.–/(m³/h)/Jahr
 (Nach Anschlussleistung der Anlage)

2.5. Klima- und Kühlanlagen

2.5.1. Einheitspreis CHF 1.46/m³

2.5.2. Grundpreis CHF 60.–/(m³/h)/Jahr
 (Nach Anschlussleistung der Anlage,
 Minimalpreis CHF 600.– pro Anlage)

³⁾ § 2: Ziff. 2.1., 2.2.2., 2.4.1., 2.7.1., 2.7.3. und 2.7.4. in der Fassung des RRB vom 5. 12. 2006 (wirksam seit 1. 1. 2007); Ziff. 2.2.1., 2.3.1., 2.3.2., 2.4.2., 2.5.1., 2.5.2., 2.6.1., 2.6.2. und 2.7.2. in der Fassung des RRB vom 23. 6. 2009 (wirksam seit 1. 7. 2009).

2.6. Rohwasserabgabe

- 2.6.1. Einheitspreis CHF $-.60/m^3$
- 2.6.2. Grundpreis CHF $60.-(m^3/h)/Jahr$

2.7. Brauchwasserabgabe

- 2.7.1. Sockeltarif für den Mindestbezug von
 $50'000 m^3$ CHF $50'000.-/Jahr$
 Einheitspreis: ab $50'000$ bis $100'000 m^3$. CHF $1.00/ m^3$
 ab $100'000 m^3$ gemäss Spezialvertrag

- 2.7.2. Grundpreis CHF $60.-(m^3/h)/Jahr$

2.7.3. Bedingungen für die Brauchwasser-Lieferung:

- Mindestbezug von $50'000 m^3/Jahr$
- Separates Brauchwassernetz mit Brauchwasserzählern in den Gebäuden der Kundin und des Kunden
- Abschaltbar bei Engpässen in der Trinkwasserversorgung
- Es wird keine Trinkwasserqualität garantiert

- 2.7.4. Das unverschmutzte Brauchwasser muss über eine Sauberwasserableitung oder in einen Vorfluter abgeführt werden. Verschmutztes Brauchwasser ist über die ARA abzuleiten. Entsprechende Bewilligungen der zuständigen kantonalen Verwaltung sind vorgängig einzuholen.

§ 3.⁴⁾ Spezialverträge

- 3.1. Bei einem Trinkwasserbezug von mehr als $120'000 m^3$ pro Jahr kann der Wasserpreis durch einen Spezialvertrag festgelegt werden.
- 3.2. Bei einem reinen Brauchwasserbezug von mehr als $100'000 m^3$ pro Jahr kann der Wasserpreis durch einen Spezialvertrag festgelegt werden.
- 3.3.

⁴⁾ § 3: Ziff. 3. 1. und 3.2. in der Fassung des RRB vom 21. 11. 2006 (wirksam seit 26. 11. 2006); Ziff. 3.3. aufgehoben durch Abschn. I Ziff. 8 der V zur Einführung des neuen IWB-Gesetzes vom 22. 12. 2009 (wirksam seit 1. 1. 2010, SG 772.301).

§ 4.⁵⁾ Spezielle Bestimmungen

4.1. Wasserverbrauch für öffentliche Zwecke

4.1.1. Die Gebühren für das Wasser der öffentlichen Brunnen, das Schwemmen der Strassen und das Begiessen oder Spülen anderer öffentlicher Anlagen werden dem jeweiligen Gemeinwesen in Rechnung gestellt.

4.1.2. Dieser Wasserverbrauch ist den IWB mit 75% des Einheitspreises nach § 1 zu vergüten.

4.2. Brunnbriefe

4.2.1. Die Industriellen Werke Basel sind ermächtigt, aufgrund von Brunnbriefen käuflich erworbene Berechtigungen zum Bezug von Quellwasser im laufenden Erguss durch Abschluss eines Vertrages zum Bezug zu beliebiger Zeit zu konvertieren, sofern der Abonnetent sich bereit erklärt, auf seine Kosten einen Wasserzähler einzubauen und unterhalten zu lassen.

4.2.2. Neben dem Grundpreis nach § 1 ist in diesem Fall für jeden über 800 m³ (½ Helbling) pro Jahr hinaus bezogenen m³ der Einheitspreis nach § 1 zu bezahlen.

§ 5.⁶⁾ Allgemeine Bestimmungen

5.1. Ablesung und Verrechnung

5.1.1. Der Wasserbezug wird in Kubikmetern (m³) gemessen und verrechnet.

5.1.2. Der Grundpreis ist auch für die Zeit zu bezahlen, in der kein Wasser bezogen wird.

5.1.3. Ab 1. Januar 1995 wird auf allen Wasserpreisen die Mehrwertsteuer erhoben.

Diese Verordnung ersetzt die Verordnung betreffend Wasserpreise vom 18. März 1986. Sie ist zu publizieren. Die neuen Tarife sind, begin-

⁵⁾ § 4; Ziff. 4.1.1. in der Fassung von Abschn. I Ziff. 8 der V zur Einführung des neuen IWB-Gesetzes vom 22. 12. 2009 (wirksam seit 1. 1. 2010, SG 772.301); Ziff. 4.1.2. in der Fassung des RRB vom 23. 6. 2009 (wirksam seit 1. 7. 2009).

⁶⁾ § 5 Ziff. 5.1.3. beigefügt durch RRB vom 29. 11. 1994 (wirksam seit 1. 1. 1995); Abschn. II dieses RRB enthält folgende *Übergangsbestimmung*: Die Einheitspreise und die Mehrwertsteuer für Abrechnungsperioden, die früher begonnen haben, werden ermittelt, indem ein gleichmässiger Verbrauch vorausgesetzt und dieser in einen Anteil vor dem 1. Januar 1995 und in einen Anteil nach dem 31. Dezember 1994 aufgeteilt wird.